

GEMEINDEREGLEMENT FÜR DEN BOOTSHAFEN FAOUG

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Das vorliegende Reglement betrifft die Seefläche, die der Kanton Waadt in der Konzession Nr. 120 vom 23. Januar 1980 der Gemeinde Faoug für den Bau des Bootshafens überlässt.

Die Bestimmungen des Eidg. Gesetzes über die Binnenschifffahrt sowie die inkraftstehenden Schifffahrtsreglemente sind vorbehalten.

Wenn das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Verfügungen des Polizeireglementes der Gemeinde Faoug.

Art. 2 Die Gemeinde Faoug hat durch Beschluss vom 30. Januar 1979 Herrn Jack Beck, Bootswerft, Faoug, nachstehend „Hafenverwaltung“ genannt, den Bau, die Nutzung und Verwaltung des Hafens übertragen.

Gemäss Art. 16 der Konzession Nr. 120 und Art. 6 der Konvention vom 08.09.1980 zwischen der Gemeinde Faoug und Jack Beck, übernimmt dieser oder sein Bevollmächtigter alle Rechte und Pflichten, die in der Konzession und im Reglement umschrieben sind, mit Ausnahme:

- der Polizeigewalt,
- der Verteidigung des Hafenmeisters,
- Verhängung von Bussen für Verstösse gegen das vorliegende Reglement

Art. 3 Die Parzellen 327 und 329 sowie die öffentliche Gemeindestrasse sind ein Teil der Hafenanlage. Dies im Sinne des Sonder-Zonenplan-Reglementes für die „Zone allgemeiner Nützlichkeit für Tourismus und Nautik“. Die privaten Rechte des Grundbesitzers bleiben vorbehalten.

Art. 4 Die Aufsicht + Ordnungsgewalt liegt in der Kompetenz der Gemeindeobrigkeit, der Hafenverwaltung und des Hafenmeisters, welche vom Gemeinderat ernannt werden.

Der Hafenmeister hat den Status und die Kompetenzen eines Gemeindepolizisten im Hafen und auf dem Hafengelände.

II. ERTEILUNG UND ENTZUG VON LIEGEPLATZ-GENEHMIGUNGEN

Art. 5 Wer für sein Boot einen permanenten Liegeplatz wünscht, muss von der Hafенverwaltung eine Genehmigung erhalten. Er schliesst mit der Hafенverwaltung einen Mietvertrag und bezahlt zum voraus die von der Hafенverwaltung festgesetzten Gebühren. Der Mietvertrag ist nicht übertragbar, Untervermietung ist ausgeschlossen.

Wer für sein Boot einen temporären Liegeplatz wünscht, oder wer bei Sturmweather im Hafен Schutz sucht, verlangt beim Hafенmeister eine Genehmigung.

Eine genügende Anzahl Plätze steht zur Verfügung.

Vom dritten Tage an, ist eine von der Hafенverwaltung festgesetzte Gebühr zu bezahlen.

Es werden nur Genehmigungen für Boote mit gültigen Betriebsbewilligungen (permis de navigation) erteilt.

Die Jahresmiete und die Besucherplatzgebühren sind in einem von der Hafенverwaltung berechneten Tarif festgelegt. Der Tarif unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat und den Staatsrat des Kanton Waadt. Er ist für 5 Jahre gültig. Nach Ablauf von 5 Jahren erstellt die Hafенverwaltung entsprechend der Betriebsrechnung einen neuen Tarif, der wiederum von Gemeinderat und Staatsrat für weitere 5 Jahre genehmigt werden muss (und so fort).

Art. 6 Der Mietvertrag für einen Liegeplatz im Hafен berechtigt den Eigner nicht, das Boot auf dem Hafengelände zu lagern.

Die Bedingungen für Trockenstandplätze, Winterlagerplätze, etc. auf dem Hafengelände sind von der Hafенverwaltung festgelegt.

Das Überwintern von Booten im Hafен geht in jedem Fall auf Risiko und Gefahr des Eigners.

Art. 7 Die Zuteilung der Plätze im Hafен geschieht nach folgenden Prioritäten:

- lokale Bedürfnisse
- regionale Bedürfnisse der Kantone Waadt, Freiburg und Bern
- andere Kantone, etc.

Bootseigner mit nachgewiesenen Zweitwohnungen im lokalen oder regionalen Bereich sind in der entsprechenden Priorität klassiert.

Bei Vollbesetzung des Hafens soll die Zahl der in letzter Priorität klassierten Boote (andere Kantone, etc.) 25 % der Gesamtkapazität des Hafens nicht überschreiten.

Art. 8 Die Hafenvverwaltung kann zu jeder Zeit eine Liegeplatzgenehmigung zuruckziehen und den Mietvertrag kundigen, wenn ein Mieter in grober Weise oder wiederholt gegen dieses Reglement verstosst, oder wenn der Mieter seine finanziellen Verpflichtungen gemass Tarif und Mietvertrag nicht punktlich erfult.

Die Hafenvverwaltung kann auch einen Mietvertrag aufkundigen fur einen Platz, der wahrend eines Jahres ohne Grundangabe nicht besetzt wird, oder fur einen Platz, der mit einem Boot belegt ist, das wahrend eines Jahres ohne Erklarung nicht benutzt wird.
Kundigungsfrist: 30 Tage.

Art. 9 Die Liegeplatze der Boote werden von der Hafenvverwaltung und dem Hafenmeister zugeteilt.

Jeder Platz ist nummeriert, mit entsprechende Anlegeringen am Laufsteg versehen und von 2 Anbindepfaehlen in Lange und Breite begrenzt.

Die individuelle Festmacher-Einrichtung ist Sache des Bootseigners und bleibt sein Eigentum. Sie muss vom Hafenmeister auf Tauglichkeit kontrolliert und anerkannt werden.

Jedes Boot muss mit Fendern von entsprechender Anzahl und Grosse ausgeruestet sein.

Verbindungsleinen zwischen Pfaehlen und Laufsteg sind gestattet (Metallkabel verboten).

Art. 10 Die Bootsbesitzer sind fur ihre Festmacher-Einrichtung allein verantwortlich. Ketten, Stropfen, Tauwerk duerfen keinesfalls die Fahrt anderer Boote behindern.

Die Bootsbesitzer kontrollieren selber den Zustand des Festmacher-Geschirrs.

Sie sind angehalten, Erneuerungen oder Reparaturen am Festmacher-Geschirr innert kurzester Frist vorzunehmen.

Art. 11 Die Bootsbesitzer befolgen Weisungen und Befehle des Hafenmeisters.

Art. 12 Wenn ein Boot im Hafen versinkt, ist der Besitzer gehalten, dasselbe innert kurzester Frist heben und entfernen zu lassen. Falls er nach in Verzugsetzung nichts unternimmt, behaelt sich die Hafenvverwaltung vor, das Noetige auf Kosten des Besitzers auszufuehren.

Art. 13 Die Hafenvverwaltung behaelt sich vor, bei Bedarf Boote zeitweilig zu deplazieren, um im Hafen Unterhalts-, Reinigungs- oder Baggerarbeiten auszufuehren.

III. HAFENORDNUNG

Art. 14 Die Hafenvverwaltung ist nicht Aufbewahrer im Sinne des OR Art. 472 ff fur Boote, Fahrzeuge und andere Gegenstaende von Drittpersonen, die im Hafen oder auf dem Hafengelaende deponiert sind.

Die Haftung der Hafenvverwaltung erstreckt sich nur auf Ereignisse, die im OR Art. 58 umschrieben sind (Werkmaengel, mangelhafter Unterhalt des Werkes).

Die Bootsbesitzer sind im Rahmen des Bundesgesetzes für Schäden verantwortlich, welche durch ihre Boote im Hafen verursacht werden.

Ein Mietvertrag oder eine Bewilligung für temporäre Stationierung kann nur abgeschlossen, resp. erteilt werden, sofern der Besitzer einen Nachweis erbringt, dass für sein Fahrzeug eine Haftpflicht-Versicherung besteht für Schäden die es bemannt oder ungeführt im Hafen anrichten könnte.

Art. 15 Es ist ausdrücklich verboten:

- a) Gegenstände oder Materialien irgendwelcher Art ins Wasser zu werfen, die dasselbe verschmutzen, das Hafenbecken auffüllen oder das Manövrieren der Boote behindern könnten,
- b) Gegenstände oder Materialien irgendwelcher Art auf den Molen, Mauern, Laufstegen, Slips, Kranquai und allen Teilen der Anlagen an Land zu deponieren,
- c) Werke der Anlagen im Wasser und zulande zu beschädigen oder verschmutzen,
- d) Boote innerhalb des Hafens zu lenzen, deren Bilgenwasser unsauber und ölhaltig ist, oder Toiletten auszupumpen,
- e) sich in den Hafeneingängen, vor Slip und Krananlage aufzuhalten oder zu ankern
- f) Boote an Bäumen, Masten, Geländern, Beleuchtungspfählen, Baken, Markierungsschilder etc. festzumachen.
- g) Festmacher-Einrichtungen von Drittbooten zu lösen, zu benutzen oder zu verlegen, sowie anbord von Fremdbooten zu gehen, es sei denn, gefährdeten Personen oder havariegefährdeten Booten Hilfe zu leisten,
- h) die Schifffahrt zu behindern und mutwillig oder fahrlässig zu stören, insbesondere unter Segel in den Hafen einzulaufen, auszulaufen und im Hafenbecken zu segeln (ausgenommen Jollen),
- i) Boote an Liegeplätzen der Arbeits- und Rettungsboote festzumachen und deren Manövrieren zu behindern,
- j) Hilfsstege und Leitern ohne Bewilligungen an den Landungsbrücken anzubringen,
- k) Boote an Kinder unter 12 Jahren auszuleihen, auch wenn diese sich nur im Hafenbecken betätigen möchten,
- l) im Hafen, in den Einfahrten desselben und deren Umgebung zu baden, zu fischen, zu surfen
- m) im Hafen und seiner Umgebung Wasserski zu laufen.

Art. 16 Die Eigner von motorisierten Booten sind gehalten, alles zu vermeiden, was die Ruhe und den Frieden im Hafen und seiner Umgebung stören und beeinträchtigen kann. Dies insbesondere zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Es ist verboten, bei stillstehendem Boot, Motoren für längere Zeit laufen zu lassen (Aufladen der Batterien, Reglerläufe, etc.)

Die Eigner von Segelbooten sind dafür besorgt, den Lärm, den die Taklung verursacht, mit allen Mitteln zu bekämpfen. Sie sind verpflichtet, alle losen Taklungsteile, laufendes Gut etc. so zu sichern, dass sie nicht an Masten und stehendes Gut schlagen.

Die Maximalgeschwindigkeit im Hafen ist auf 5 km/Std festgesetzt.

Art. 17 Es ist strikte verboten, sich unnötig vor dem Slip und dem Kranquai aufzuhalten, zu ankern oder festzumachen, und so die Arbeiten an diesen Einrichtungen zu stören.

Der Slip ist öffentlich.

Der Kranquai und der Kran sind private Einrichtungen.

Der Besitzer derselben ist allein berechtigt, Kranarbeiten im Hafenbecken und auf dem Hafengelände auszuführen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Verstösse gegen vorliegendes Reglement werden im Rahmen der gemeinderätlichen Kompetenzen durch Busse bestraft. Die Hafenverwaltung kann ausserdem bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Verordnungen dieses Reglementes einem Fehlbaren die Liegeplatzgenehmigung entziehen und den Mietvertrag fristlos auflösen.

Art. 19 Gegen Entscheidungen des Gemeinderates kann gemäss Art. 145 des Gesetzes über die Gemeinden vom 28.02.1956 und der Verfügung des Staatrates vom 15.09.1952 über Verwaltungsbeschwerden rekuriert werden.

Ausgenommen sind Beschwerden betr. Gebühren, die durch das Gesetz über die Gemeindesteuern geregelt werden.

Art. 20 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat des Kanton Waadt in Kraft.

In Zweifelsfalle ist der französische Originaltext verbindlich.

Faoug, den 6. Dezember 1984

HAFENVERWALTUNG

Port de Faoug